

IX KB 672/67

BESCHLUSS

in der Entschädigungsanfrage

des Gerbers Sol B [REDACTED], West [REDACTED] th Street,
New York, N. Y.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verunfallte Vermögen in Mainz, Altplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Kosten und Auslagen. Die außergerichtliche
oben festem das Rechtsmittel trägt der
Kläger.

§ 12 Abs. 1

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruht auf
einer medizinischen Verfügung, die dem Tatsachengutachten
angeht und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Be-
deutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher
Art, aufwirft. Das Urteil weist auch nicht von einer
Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Es steht ins-
besondere nicht in Widerspruch zu dem Urteil vom 19. 12. 1963,
171 Nr. 17. Der Senat hat in diesem Urteil ausgesprochen.

das die Vermutung der §§ 20 Abs. 2, 15 Abs. 2 NPO in Betracht kommt, wenn das jetzige Wechselbild eines Leisten in seinem Kern dem während einer Prohibitiventscheidung oder bismarck ⁶ ~~Kommunikation~~ nach deren Wendung aufgetretenen Körper- oder Gesamtwechseln entspricht. Dies hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Es hat jedoch eine Identität zwischen dem für die Zeit vom 25. April 1949 bis zum 31. Dezember 1950 unrichtigen "historischen Wechselbild" und dem Kläger und den meisten von diesen gültigen gemachten Gesamtwechseln verneint. In Bezug der Meinung des Sachverständigen läßt sich nicht sagen, ob diese hier nur eine vorübergehende Bestimmung für ein in Wahrheit gleiches Leisten vor. Soweit hier eine Identität in Betracht kommt, nämlich bei dem von Kläger gelieferten Kopf- und Nachschuß, hat das Berufungsgericht die Vermutung auf Grund des Inhalts des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Ström als widerlegt anerkannt. Nach dem auf S. 11 des Berufungsurteils wiedergegebenen Ausföhrungen des Sachverständigen ist der Kläger nach seinem Gesamtwechsel unmöglich; der die Schmelzen herverföhrte Symmetrischstand kann nur mit der Position eines entsprechend gearbeiteten Menschen auf ungeschickliche Weise erklärt werden. Danach hat das Berufungsgericht die Voraussetzung, daß die Zeichnerin des Klägers nicht auf die Verfolgung zurückzuführen sind. Diese charakteristischen Feststellungen werden den Erfordernissen gerecht, die an die Widerlegung der Vermutung der §§ 20 Abs. 2, 15 Abs. 2 NPO zu stellen sind. Im übrigen beruht das Urteil, soweit es einen Anspruch auf Kapitalentschädigung und Zinsen vor-

weist hat, noch auf der Erwägung, daß weder jetzt noch in früheren Jahren eine meßbare Erwerbsminderung des Klägers bestanden hat.

Die von Beschwerdeführer angekündigte Rüge einer Verletzung des § 176 Abs. 1 ZPO kann die Zulassung der Revision gleichfalls nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm nach der vorerwähnten Vorschrift obliegenden Anteermittlungspflicht durchzuführen hat, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die von Beschwerdeführer als unrichtig bezeichnete Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Strauß, daß ein bestimmtes psychisches Leiden vornehmlich nicht durch die Verfolgung, sondern durch die Auswanderung entsteht, liegt erkennbar dem hier erstatteten Gutachten nicht zugrunde.

Da auch in Übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Graf